VERORDNUNG (EWG) Nr. 468/90 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1990

zur Festsetzung der Kontingente für 1990, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal (¹), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 (²), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 sieht für bestimmte Weinerzeugnisse vor, daß Portugal bei der Einfuhr aus Drittländern mengenmäßige Beschränkungen in Form von Jahreskontingenten anwendet. Es ist zweckmäßig, die Kontingente für 1990 insbesondere unter Berücksichtigung der bereits während der Vorjahre vorgenommenen Erhöhungen und des festgestellten Handels festzusetzen. Eine Anhebung in Höhe von 10 v. H. gegenüber dem Kontingent für 1989 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1047/89 der Kommission (3) scheint angemessen.

Es ist angezeigt, die Kommission über die im Rahmen der festgesetzten Kontingente und durchgeführten Einfuhren der genannten Erzeugnisse nach Portugal im Jahr 1990 sowie über die von diesem Mitgliedstaat zur Anwendung der Kontingente erlassenen Maßnahmen zu unterrichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990 werden die Kontingente, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet, wie folgt festgesetzt:

(in Hektoliter)

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1990
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher des KN-Code 2009:	(Gesamt) 12 430
	 anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist: 	ļ:
2204 21	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger :	
ex 2204 21 10	 Wein, ausgenommen Wein des KN-Code 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: 	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1. (3) ABl. Nr. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 21.

		(in Hektoliter)
KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1990
	 Wein, ausgenommen Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Halte- vorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: 	
	— — andere: — — — mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:	
	Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:	
2204 21 21	Weißwein	
2204 21 23	andere	·
	andere :	
2204 21 25	Weißwein	
2204 21 29	andere	
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:	
	— — — — Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete :	
2204.21 31	Weißwein	
2204 21 33	andere	
	andere:	,
2204 21 35	— — — — — Weißwein	
2204 21 39	andere	
2204 29	andere :	
ex 2204 29 10	 Wein, ausgenommen Wein des KN-Code 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: 	
	 Wein, ausgenommen Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Halte- vorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20°C: 	
	——————————————————————————————————————	1:::
	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger:	
	Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:	
2204 29 21		
2204 29 23	— — — — andere	
	andere :	n.a.b
2204 29 25		
2204 29 29	andere mit einem vorhändenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol:	
	Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:	
2204 29 31	Weißwein	
2204 29 33	andere	1
	andere :	
		1
2204 29 35	Weißwein	1

Artikel 2

Die portugiesischen Behörden übermitteln der Kommission die zur Anwendung des Artikels 1 getroffenen Maßnahmen.

Sie übermitteln der Kommission alle sechs Monate die Angaben über die zu diesem Zeitpunkt eingeführten Mengen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission